



Oestrich-Winkel
im Rheingau

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Allgemeine Grundsätze zur Fahrzeugbeschaffung

Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B) werden Bestandteil des Vertrages. Das gilt auch für etwaige zusätzliche, ergänzende sowie Besondere Vertragsbedingungen und, soweit erforderlich, für etwaige Technische Vertragsbedingungen.

Die Angebote, alle Unterlagen, wie Bedienungsanleitungen, Wartungs- und Pflegeanweisungen etc., sowie der die Leistung betreffende Schriftverkehr ist ausschließlich in deutscher Sprache auszuführen.

Die angeführte Leistungsbeschreibung stellt ein Mindestanforderungsprofil dar.

Sie ist vollständig mit allen Angaben auszufüllen. Können bestimmte Teilleistungen nicht erbracht werden, sind diese mit einem "Nein" zu kennzeichnen. Sofern einzelne Positionen mit "Nein" beantwortet werden, ist im Einzelfall zu konkretisieren, auf welche Art und Weise die hier geforderte Leistung erbracht wird oder warum hierauf möglicherweise verzichtet werden kann (z.B. andere technische Lösung). Bei unbeantworteten Positionen steht es im Ermessen des Auftraggebers, das Angebot nicht zu werten.

Sind über die geforderten Merkmale hinaus noch weitere Leistungen für einen voll funktionsfähigen und fehlerfreien Betrieb erforderlich, sind diese mit allen notwendigen Angaben gesondert aufzuführen und in das Angebot miteinzubeziehen.

Soweit es sich nicht um feuerwehrspezifische Ausrüstung und Gerätschaften handelt, sind handelsübliche Produkte anzubieten, deren Produktion bzw. Ersatzteilerhaltung für den Zeitraum der durchschnittlichen Nutzungsdauer zu marktüblichen Konditionen vorgehalten werden. Die jeweilige Nutzungsdauer (Laufzeit) ist im Angebot besonders auszuweisen.

Diese Forderungen gelten analog auch für die feuerwehrspezifische Ausrüstung und Gerätschaften, deren Produktionen in Serie (auch Kleinserie) erfolgen. Für spezielle Einzelanfertigungen, einschließlich Fahrzeugaufbauten und -einbauten, muß eine Einzelanfertigung bzw. Reparatur auch von Teilbereichen und Einzelteilen für die Einsatzzeit des Gerätes/Fahrzeuges sichergestellt sein.

Aus dem Angebot müssen Bauweise, technische Daten, Kraftstoffverbrauch nach DIN-EN (oder gleichwertig), Funktion und Beschaffenheit des jeweiligen Gerätes/Fahrzeuges eindeutig hervorgehen (Prospekte sind ggf. mit den erforderlichen Daten zu ergänzen).

Sofern es sich um ein Fahrzeug handelt, sind mitzuliefern:

- Zulassungsbescheinigung
- das nach der StVZO für die Erteilung einer Betriebserlaubnis erforderliche Gutachten-TÜV Abnahme (sofern für das Fahrzeug keine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegt),
- deutschsprachige Betriebsanleitung, die sich auch auf die von Dritten bezogenen Aggregate und Baugruppen, einschließlich der für Feuerwehrfahrzeuge notwendigen Ausstattung, erstreckt,

- die technischen Daten des Fahrzeuges auf einem Datenträger, der eine Weiterverarbeitung in Datenverarbeitungsanlagen zulässt. Über das Datenformat und die Zusammenfassung der Daten mehrerer Fahrzeuge auf einem Datenträger werden Vereinbarungen bei der Zuschlagserteilung getroffen.

Außerdem sind der Feuerwehr auf Anforderung in der jeweils gewünschten Stückzahl (mindestens je 3 Exemplare) für den internen Gebrauch kostenlos folgende Unterlagen in deutscher Sprache zusätzlich zu liefern:

- Betriebsanleitungen,
- Ersatzteilunterlagen,
- Wartungsanweisungen,
- Reparaturanleitungen,
- Arbeitswertlisten und
- Verzeichnisse der Vertragswerkstätten/Niederlassungen in Oestrich-Winkel/Hessen und Umgebung

Jedem Angebot ist, soweit hierzu gesetzliche oder andere bindende Vorschriften bestehen, ein Wartungs-/jährlicher Überprüfungsvertrag etc. beizufügen, in dem die auszuführenden Arbeiten nach Art und Umfang, die hierzu benötigten Ersatzteile, alle Einzelpreise, einschließlich Reisekosten, und sonstigen Auslagen sowie der Gesamtpreis (Pauschalpreis) zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe aufgeführt sind.

Werden bei der Ausführung der Leistung durch den Auftragnehmer von diesem Unteraufträge für Teilbereiche an andere Firmen übergeben, so sind diese und die von diesen zu erbringenden Leistungen dem Auftraggeber mit dem Angebot zur Kenntnis zu geben. Die vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich Garantieerfüllung etc. an den Auftragnehmer werden hierdurch nicht berührt.

Soweit im Leistungsverzeichnis im Einzelfall gefordert (ggfs. auch gesonderte Position), ist vor Auftragserteilung auf Verlangen des Auftraggebers die angebotene Leistung am Standort des Auftraggebers ohne Berechnung irgendwelcher Kosten oder Spesen vorzustellen und auf Wunsch vorzuführen. Zum besseren Vergleich der Leistungen untereinander können hierbei mehrere Anbieter zum gleichen Termin eingeladen sein. Zur Erprobung unter Einsatzbedingungen behält sich die Feuerwehr Oestrich-Winkel vor, die angebotene Leistung mindestens eine Woche einem Test am Standort zu unterziehen. Alle hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anbieters.

Vertragsverhandlungen mit Bietern werden ausschließlich am Sitz des Auftraggebers geführt. Auf § 19 Abs. 2 VOL/B wird verwiesen.

Der Auftragnehmer überführt die Fahrzeuge bzw. Aufbauten zu den im Vertrag angegebenen Lieferorten. Im Leistungsverzeichnis ist verbindlich vorzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt bzw. innerhalb welcher Frist die geforderte Leistung erbracht werden kann. Die Fristen werden Vertragsbestandteil.

Der Auftraggeber behält sich die Möglichkeit einer Rohbau- und Fahrzeugzwischenabnahme vor. Der Zeitpunkt der Rohbau- und Zwischenabnahme ergibt sich aus dem Bauzustand des Fahrzeuges und ist so zu wählen und dem Auftraggeber anzuzeigen, daß der Einbau der technischen Einrichtungen begutachtet werden kann. Der Termin ist spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzumelden. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet, d. h. ggfs. anfallende Kosten (wie Reisekosten, Übernachtung für zwei Mitarbeiter des Auftraggebers) gehen, wenn der Abnahmeort mehr als 200 km vom Lieferort Oestrich-Winkel entfernt ist und ab einer Entfernung von 600 km als Verkehrsmittel mit dem Flugzeug, zu Lasten des Auftragnehmers.

Über die Ergebnisse der Rohbau- und Zwischenabnahme ist ein Protokoll zu fertigen und vom Auftraggeber gegenzuzeichnen.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine für die Bereitstellung der Leistungen verwirkt der Auftragnehmer ohne vorherige Mahnung und ohne Nachweis eines Schadens durch den Auftraggeber je Verzug von einer Woche 0,5 % des vereinbarten Preises der ausstehenden Teillieferung bis zum Höchstbetrag von 5,0 % des vereinbarten Preises. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Die Berechnung der Vertragsstrafen wird dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die aufgetretenen Vertragsstrafen innerhalb von 52 Kalendertagen zu erstatten. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers berechtigt.

Kommt der Auftragnehmer mit der Bereitstellung der vertraglichen Leistungen um mehr als 8 Wochen in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, ohne weitere Begründung oder Einhaltung von Nachfristen die Annahme der Leistung abzulehnen. Die bis dahin getätigten Zahlungen sind einschließlich Zinsen sofort zurückzuerstatten.

Etwaige Mehrkosten aufgrund anderweitiger Vergabe sowie alle Mehrkosten einschließlich Nutzungsausfallentschädigung, die im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung stehen, werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Es wird auf die besonderen Kündigungsgründe gemäß VOL/B § 8 hingewiesen.

Der Auftraggeber kann die Änderung der vom Auftragnehmer nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf ein entsprechendes Verlangen des Auftraggebers ein Angebot für die Vertragsänderung abzugeben. Der Auftragnehmer wird jede Änderung bestmöglich koordinieren und alle vorhersehbaren Folgen berücksichtigen. Mehr- oder Minderleistungen werden bei der Berechnung von Vertragsstrafen - soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird - nicht berücksichtigt. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, legt der Auftragnehmer das Angebot für eine Vertragsänderung innerhalb von 4 Wochen nach der schriftlichen Anforderung des Auftraggebers vor, über das der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen entscheidet.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, das Angebot des Auftragnehmers anzunehmen oder abzulehnen.

Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie seitens des Auftraggebers unter dem Geschäftszeichen der zuständigen Einkaufsdienststelle erfolgt sind. Diese Dienststelle ist der Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel.

Bei Verträgen mit ausländischen Unternehmen gelten ggf. andere Verfahren, sofern dies zwingend erforderlich sein sollte. Diese werden im Auftrag verbindlich festgelegt.

Die fertiggestellten Fahrzeuge und Aufbauten werden vor ihrer Auslieferung durch Beauftragte des Auftraggebers an einem mit dem Hersteller vereinbarten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgenommen. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet, d. h. ggfs. anfallende Kosten (wie Reisekosten, Übernachtung für zwei Mitarbeiter des Auftraggebers) gehen, wenn der Abnahmeort mehr als 200 km vom Lieferort Oestrich-Winkel

entfernt ist und ab einer Entfernung von 600 km als Verkehrsmittel mit dem Flugzeug, zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Fahrzeugendabnahme erstreckt sich auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des gesamten Fahrzeuges einschließlich der fest installierten und verlasteten Aggregate und Gerätschaften sowie der Übereinstimmung zwischen Fahrzeug und Verdingungsunterlagen.

Die Bereitstellung der Fahrzeuge zur Abnahme ist dem Auftraggeber unter Angabe evtl. Stückzahl spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Die Abnahme muss in einem Umkreis von 300 Kilometern um Oestrich-Winkel erfolgen.

Nimmt der Auftraggeber die Leistung wegen festgestellter Mängel nicht ab, so gilt die Leistung als nicht bereitgestellt. Die Verzugsfrist wird hierdurch nicht beeinflusst.

Die Abnahmebeauftragten sind bei ihrer Arbeit vom Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen zu unterstützen. Die Abnahme findet witterungsabhängig in geschlossenen, beheizten Gebäuden statt. Während der Abnahme hat der Fahrzeughersteller einen kompetenten deutschsprachigen Mitarbeiter bzw. einen kompetenten Mitarbeiter mit Dolmetscher als ständigen Ansprechpartner bereitzuhalten.

Erforderliche Unterlagen für die Fahrzeugzulassung sind spätestens fünf Werktage vor der Fahrzeugabnahme bereitzustellen und an den Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel zu übersenden.

Die Kennzeichenschilder werden vom Auftraggeber dem Fahrzeughersteller beigestellt und müssen von diesem kostenlos montiert werden.

Bei mängelfreier Abnahme erfolgt die Überführung des Fahrzeuges zu Lasten und Haftung des Auftragnehmers an den Standort Oestrich-Winkel, wo dann die offizielle Fahrzeugübernahme erfolgt.

Bestandteil der Fahrzeugübernahme ist - sofern noch nicht geschehen - die Übergabe folgender Unterlagen:

- Zulassungsbescheinigung
- TÜV-Abnahmebericht,
- Allgemeine Betriebserlaubnis,
- sämtliche Bedienungsanleitungen (3-fach),
- Wartungs- und Reparaturanleitungen (3-fach),
- Ersatzteillisten (3-fach),
- Unterrichtsunterlagen für Ausbildung (3-fach).

Sofern eine Unterweisung des Bedienpersonals notwendig ist, hat diese unentgeltlich am Standort der Feuerwehr Oestrich-Winkel zu erfolgen. Die Mindestteilnehmerzahl hierbei beträgt 12 Personen.

Die Gewährleistung gilt - sofern nicht anders vereinbart - für eine Dauer von 24 Monaten. Sie beginnt mit der Übergabe des Fahrzeuges/Gerätes. Treten in dieser Zeit Mängel am Fahrzeug/Gerät auf, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Ausfallzeiten aufgrund technischer Mängel während der Gewährleistungszeit verlängern automatisch die Gewährleistungszeit um die Zeit des Nutzungsausfalles.

Während der Gewährleistungszeit können nur dann Kosten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung in Rechnung gestellt werden, wenn die Mängel auf ein

Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen sind. Den Angebotsunterlagen ist eine Aufstellung mit den Firmenbezeichnungen bzw. Namen und Adressen derjenigen Firmen beizufügen, die ermächtigt sind, Arbeiten während und unter Wahrung der Gewährleistung des Fahrzeuges (Fahrgestell - und Aufbauherstellers) auszuführen.

Die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr Oestrich-Winkel müssen stets einsatzbereit sein. Zur Vermeidung von längeren Ausfallzeiten infolge von Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Fahrgestellen muß der Fahrgestellhersteller sicherstellen, daß im Umkreis einer Entfernung von 25 km (Straßenkilometer vom Standort des Fahrzeuges) eine autorisierte Kfz-Werkstatt/Vertragswerkstatt angefahren werden kann, die in der Lage und befugt ist, jede eventuell auftretende Reparatur an dem Fahrgestell kurzzeitig innerhalb 24 Std. zu beheben. Kleinere Mängel und Reparaturen müssen sofort, d. h. auch ohne vorherige Terminabsprache, behoben werden.

Die Frist von max. 24 Stunden gilt auch für Arbeiten, die von einem Außendienstmitarbeiter des Fahrzeugherstellers ausgeführt werden.

Bei An- und Abreise eines Monteurs übernimmt der Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel nach Ablauf der Gewährleistungszeit anteilig Reisekosten für den An- und Abreisetag, einschließlich Spesen, Fahrt- und Übernachtungskosten entsprechend den branchenüblichen Kostensätzen bis zu einer Kostenobergrenze von 150,00 Euro.

Der Monteur muß deutschsprachig sein oder ein kompetenter Dolmetscher ist als ständiger Ansprechpartner bereitzustellen. Kosten für den Dolmetscher gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Für jeden Arbeitstag werden Auslagen in Höhe von max. 50,00 Euro anerkannt. Werden Ersatzteile benötigt, so müssen diese ohne Einschränkung innerhalb 24 Std. bereitgestellt werden. Bei Minderabnahmen von Ersatzteilen sind Preisaufschläge nicht möglich und werden nicht anerkannt.

Die Lohnkosten werden gesondert nach den allgemein gültigen und branchenüblichen Stundensätzen berechnet.

Der Auftraggeber behält sich vor nach der mängelfreien Abnahme 10 % der Auftragssumme als Restzahlung einzubehalten und diese nach drei Monaten mängelfreien Betrieb des Fahrzeuges zu begleichen.

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Mündliche Absprachen besitzen - sofern diese nicht schriftlich bestätigt wurden - keine Gültigkeit.

Diese Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis gelten mit Abgabe eines Angebotes in vollem Umfang als anerkannt und werden im Falle einer Auftragserteilung Vertragsbestandteil.

Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand ist der in dieser Angelegenheit für Oestrich-Winkel zuständige Gerichtsstand.